

D VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Gemeinderat Maisach hat in der Sitzung vom 02.08.2017 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 28.08.2017 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass die Planung bei der Bauverwaltung für die Öffentlichkeit erörtert werden kann (§ 13a Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach (§ 3 Abs. 2 BauGB) und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) zum Entwurf des Bebauungsplanes i.d.F. vom 25.07.2019 hat in der Zeit vom 16.08.2019 bis 30.09.2019 stattgefunden.

Die eingeschränkte Auslegung (§ 4a Abs. 3 Satz 2 und 3 BauGB) des geänderten Entwurfs des Bebauungsplans i.d.F. vom 28.05.2020 hat in der Zeit vom 18.06.2020 bis 20.07.2020 stattgefunden.

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan wurde vom Gemeinderat am 15.04.2021 gefasst (§ 10 Abs. 1 BauGB).



Maisach, den 16 0 4 2 1

Hans Seidl
1. Bürgermeister

2. Der Satzungsbeschluss ist am 27 0 5 2 1 ortsüblich durch Anschlag an den Ortstafeln bekannt gemacht worden (§ 10 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BauGB).

Der Bebauungsplan ist damit nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft getreten. Auf die Rechtswirkungen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen.

Der Bebauungsplan mit der Begründung liegt bei der Gemeinde Maisach während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.



Maisach, den 28 0 5 2 1

Hans Seidl
1. Bürgermeister